



Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz¹ wird wie folgt revidiert:

Art. 27 Dringendes Bedürfnis (Art. 17, 19 und 24 ArG)

¹ Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn:

- a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; und
- b. die Arbeiten:
 1. zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder
 2. aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.

² Ein dringendes Bedürfnis liegt zudem vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, Arbeiten in der Nacht oder an Sonntagen erfordern.

³ Ein dringendes Bedürfnis für Nachtarbeit im Sinn von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes liegt vor, wenn Betriebe mit einem zweischichtigen Arbeitszeitsystem:

- a. aus Gründen der täglichen Auslastung regelmässig auf eine Betriebszeit von 18 Stunden angewiesen sind;
- b. dabei nicht mehr als eine Randstunde in Anspruch nehmen; und
- c. dadurch die Leistung von weiterer Nachtarbeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr vermieden werden kann.

¹ SR 822.111

Art. 28 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit
(Art. 17, 19 und 24 ArG)

¹ Wirtschaftliche Unentbehrlichkeit liegt vor, wenn:

- a. das angewandte Arbeitsverfahren mit unvermeidlich hohen Investitionskosten verbunden ist, die ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht amortisiert werden können;
- b. die Unterbrechung eines Arbeitsverfahrens und dessen Wiederingangsetzung hohe Zusatzkosten verursachen, die ohne die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeit eine merkliche Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gegenüber seinen Konkurrenten zur Folge hat oder haben könnte.

² Der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt sind die besonderen Konsumbedürfnisse, deren Befriedigung:

- a. im öffentlichen Interesse liegt;
- b. angesichts der Waren und Dienstleistungen für die betroffenen Konsumenten und Konsumentinnen unentbehrlich ist; und
- c. ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht sichergestellt werden kann.

³ Technische Unentbehrlichkeit liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen, aufgeschoben oder anders organisiert werden können, weil damit:

- a. erhebliche und unzumutbare Nachteile für die Produktion und das Arbeitsergebnis oder die Betriebseinrichtungen verbunden wären;
- b. die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Umgebung des Betriebes gefährdet würde; oder
- c. die Lieferkette oder der Warenfluss zwischen oder innerhalb von Unternehmen gefährdet würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.

⁴ Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit wird für die im Anhang aufgeführten Arbeitsverfahren sowie die untrennbar damit verbundenen Verfahren vermutet.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Der Zeitzuschlag kann nicht direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes bezogen werden.

Art. 40 Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

(Art. 17, 19 und 24 ArG)

¹ Vorübergehend ist Nacht- oder Sonntagsarbeit im Sinne der Artikel 17 beziehungsweise 19 des Gesetzes, wenn es sich um zeitlich befristete Einsätze von nicht mehr als 12 Monaten pro Einsatz handelt.

² Dauernd oder regelmässig wiederkehrend ist Nacht- oder Sonntagsarbeit, wenn sie:

- a. den Umfang von Absatz 1 überschreitet; oder
- b. in regelmässigen Einsätzen geleistet wird, die sich während mehreren Kalenderjahren aus dem gleichen Grund wiederholen.

Art. 41 Gesuch

(Art. 49 ArG)

¹ Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind einzureichen:

- a. für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit: bei der kantonalen Behörde, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, jedoch spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn; Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten;
- b. für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit: beim SECO spätestens acht Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn.

² Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. die Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsteile, für welche um die Bewilligung nachgesucht wird;
- b. die Zahl der beteiligten erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und, im Fall eines Gesuchs um eine Arbeitszeitbewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen, die Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. den vorgesehenen Stundenplan, mit Einschluss der Ruhezeit und Pausen sowie den Schichtwechsel oder allfällige Abweichungen; für die Nachtarbeit, für die drei- und mehrschichtige Arbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb kann auf grafische Darstellungen von Stunden- und Schichtenplänen verwiesen werden;
- d. die vorgesehene Dauer der Bewilligung;
- e. die Bestätigung, dass das Einverständnis des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin eingeholt worden ist;
- f. das Ergebnis der medizinischen Untersuchung hinsichtlich der Eignung der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit von Gesetz oder Verordnung vorgesehen;

- g. den Nachweis des dringenden Bedürfnisses oder der Unentbehrlichkeit und, im Fall eines Gesuchs um eine Arbeitszeitbewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen, den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007² erfüllt sind;
- h. die Zustimmung Dritter, soweit von Gesetz oder Verordnung vorgesehen.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

² SR 822.115

Anhang
(Art. 28 Abs. 4)

Nachweis der technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit für einzelne Arbeitsverfahren

Titel

Nachweis der technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit für einzelne Arbeitsverfahren und untrennbar damit verbundene Verfahren

Einleitungsteil

- a. Die Unentbehrlichkeit von dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit wird vermutet für die nachstehend genannten Arbeitsverfahren sowie die untrennbar damit verbundenen Verfahren im bezeichneten Umfang.
- b. Für die unter diesen Anhang fallenden Arbeitsverfahren bleiben Nacht- und Sonntagsarbeit als unentbehrlich vermutet, auch wenn sie im (zusammengesetzten) ununterbrochenen Betrieb organisiert werden.

Die zuständige Behörde behält sich vor, den konkreten Nachweis der Unentbehrlichkeit einzufordern:

Ziff. 4

4. Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren sowie Fleisch- und Fischverarbeitung

Nacht- und Sonntagsarbeit für die:

- Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren;
- Produktion und Lieferung von Fleisch- und Fischwaren.

Ziff. 9

9. Chemische, chemisch-physikalische, pharmazeutische und biologische Arbeitsverfahren

Nacht- und Sonntagsarbeit für:

- Verfahren, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können;
- die Durchführung langfristiger technischer oder wissenschaftlicher Versuche;
- Arbeiten mit Versuchstieren und die unerlässlichen Arbeiten in Gewächshäusern;

Sonntagsarbeit für die Betreuung von Versuchstieren.

*Ziff. 11***11. Kalk- und Zementindustrie**

Nacht- und Sonntagsarbeit für:

- alle Mahl- und Brennprozesse sowie für die Überwachung des Materialzu- oder -wegflusses;
- die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen (z. B. Asphalt, Beton, Kies, Zement).

*Ziff. 13***13. Metallindustrie**

Nachtarbeit für:

- die Bedienung von Elektroschmelzöfen, Vorwärmeöfen sowie der damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Anlagen;
- die Bedienung von Kalt- und Warmwalzwerken sowie der damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Anlagen;
- das Schweißen von Werkstücken, an denen die Arbeit aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann;
- das Bedienen von Druckguss- und Stangpressanlagen;
- Oberflächenveredelungsverfahren (Zinkerei und Galvanisierung);

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Bedienung von Wärmebehandlungsanlagen.

*Ziff. 15***15. Uhrenindustrie**

Zeitlich eingeschränkte Sonntagsarbeit für die Überprüfung von mechanischen und automatischen Uhrwerken, die anschliessende Reglage sowie für die Chronometer-Prüfung.

*Ziff. 16***16. Elektronikindustrie**

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Produktion integrierter Schaltkreise (Mikroelektronik inklusive medizinische Mikroelektronik).

*Ziff. 18***18. Finanzabschlüsse**

Eingeschränkte Anzahl Nacht- und Sonntagsarbeit (maximal 12 Einsätze pro Jahr) für international koordinierte Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr